

STADT HOLZGERLINGEN



(Landkreis Böblingen)

Die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

der Stadt Holzgerlingen (12.635 Einwohner) ist in Folge Eintritts in den Ruhestand des bisherigen Amtsinhabers zum 15. Februar 2018 neu zu besetzen. Die Stadt Holzgerlingen bildet zusammen mit den Gemeinden Altdorf und Hildrizhausen den Gemeindeverwaltungsverband Holzgerlingen mit ca. 21.000 Einwohnern. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, 03. Dezember 2017, eine evtl. notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, 17. Dezember 2017 statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25. Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am Montag, 06. November 2017, 18 Uhr, schriftlich bei der Stadtverwaltung Holzgerlingen, z. Hd. des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Bürgermeister Wilfried Dölker, Böblinger Straße 5 – 7, 71088 Holzgerlingen in einem verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;

- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt.
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 04. Dezember 2017 und endet am Mittwoch, 06. Dezember 2017, 18 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Die öffentlichen Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber findet am Donnerstag, 23. November 2017 um 19.00 Uhr in der Stadthalle Holzgerlingen statt.